

Nicht für die Presse

Bern, den 15. Januar 1953.

An den B u n d e s r a t .

Mitbericht des Volkswirtschaftsdepartements zum
Antrag des Finanz- und Zolldepartements vom
8.1.53 betr. Verhandlungen mit der Bundesrepublik
Deutschland über die Durchführung des Abkommens
vom 26.8.52 bezüglich der Forderungen der Schweiz.
Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist besonders an einer Abklärung der Frage der direkten Investition des Bundes von 200 Mio.Sfr. in der deutschen Hüttenindustrie interessiert. Aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen, vor allem im Interesse der wirtschaftlichen Landesverteidigung sollte schweizerischerseits an einer solchen Regelung festgehalten werden. Der Delegierte für wirtschaftliche Landesverteidigung hat sich über diesen Punkt wie folgt geäußert:

"Heute ist die Versorgungslage an Walzmaterial erheblich besser als vor 2 Jahren. Dagegen bestehen immer noch Bezugsschwierigkeiten für Eisen- und Stahlblöcke (Knüppel), die zur Weiterverarbeitung für unsere Eisen- und Stahlwerke unentbehrlich sind. Mit einem Abkommen in der vorgesehenen Form könnte die Versorgung mit Knüppeln und mit Walzprodukten einigermaßen sichergestellt werden. Dies wird in gleicher Weise nicht der Fall sein, wenn die Investitionen über die deutsche Regierung gehen, auch wenn uns diese vertragliche Zusicherungen macht. Mit Unterhandlungen und Gesuchen würde in kritischen Zeiten viel zu viel Zeit verloren und die deutsche Regierung könnte wegen Nichtlieferungen immer Gründe geltend machen, deren Richtigkeit wir nicht zu bestreiten vermöchten. Bei einer direkten Investition dagegen könnten wir uns von vorneherein einen gewissen Einfluss bei den Stahlunternehmungen sichern, und diese würden auch bereit sein, uns in Anbetracht der geleisteten Hilfe zu unterstützen.

Als wichtig erachte ich ferner den Umstand, dass wir uns auf diese Weise gegen Doppelpreise etwas schützen könnten und über die Stahlwerke auch Einblick in die geheimeren Vorgänge in der Montanunion erhielten. Darauf hat das Eidg. Finanzdepartement mit Recht hingewiesen, und ich kann nur betonen, dass uns auf einigen Gebieten auch heute die Doppelpreise noch zu schaffen machen."

Im übrigen sieht sich das Volkswirtschaftsdepartement zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

1. Mit Bezug auf den zu treffenden Beschluss gemäss Ziff.1,lit.b) ist darauf hinzuweisen, dass die eigentlichen Investitionsbesprechungen die Ratifikation des Abkommens vom 26. August 1952 durch den deutschen Bundestag voraussetzen, welche heute noch aussteht. Bis dahin kann es sich nach Auffassung des Volkswirtschaftsdepartements höchstens darum handeln, der deutschen Seite in verbindlicher Weise die Investition von ca. 100 Mio.Sfr. in der deutschen Montanindustrie (Stahlindustrie) zuzusagen. Ganz abgesehen davon schein es uner-

lässlich, dass vor Aufnahme der eigentlichen Investitionsbesprechungen, die nicht nur mit der Bundesregierung, sondern auch mit den interessierten deutschen Firmen zu führen sind, zwischen den beteiligten Departementen unter Beizug des Delegierten für wirtschaftliche Landesverteidigung und der Sektion für Eisen und Maschinen des KIAA die Modalitäten für die Investition in der Hüttenindustrie im Sinne von Instruktionen an die Verhandlungsdelegation festgelegt werden.

Unter Umständen ist es möglich, an den vorgesehenen Verhandlungen abzuklären, inwieweit die Bundesrepublik Deutschland auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Montanunion überhaupt in der Lage ist, Zusicherungen hinsichtlich der Vermeidung von Doppelpreisen und der Freigabe von bestimmten Lieferungen in Notzeiten zu geben.

2. Das Volkswirtschaftsdepartement hält es angesichts der auf dem Spiele stehenden volkswirtschaftlichen Interessen für dringend geboten, dass, soweit die beantragten Instruktionen nicht ausreichen, das Finanz- und Zolldepartement sich für die Erteilung weiterer Instruktionen an die Delegation nicht nur mit dem Politischen Departement, sondern auch mit dem Volkswirtschaftsdepartement ins Einvernehmen zu setzen hat.

3. Das Volkswirtschaftsdepartement gestattet sich, darauf hinzuweisen, dass unter Umständen die Gewährung einer Garantieprovision an die Bundesrepublik Deutschland für die Sicherstellung der in die deutschen Hüttenindustrie und in die Bundesbahn zu investierenden Kredite geeignet sein könnte, dem deutschen Begehren auf Vornahme der Investitionen durch die Bundesregierung Vorschub zu leisten. Es wird Sache der schweiz. Delegation sein, bei der Behandlung der Frage der Verzinsung der 308,5 Mio. Sfr. bis 1957 die Präjudizwirkung mit Bezug auf die Frage der direkten Investition auszuschliessen.

4. Im Sinne einer Präzisierung sei ausserdem zu den Ausführungen unter lit. b) auf Seite 7 auf folgendes hingewiesen:
Bei einer Beendigung der Zahlungsunion und einem Dahinfallen des Zahlungsabkommens ist damit zu rechnen, dass die subsidiäre Abgeltung der Zinsansprüche durch Warenlieferung bzw. durch den Bahnabrechnungsverkehr auf Schwierigkeiten stösst. Für einen solchen Fall müssten zudem auch schweizerischerseits die handelspolitischen Interessen vorbehalten werden.

Auf Grund dieser Erwägungen wird

b e a n t r a g t :

a) es sei das Begehren gemäss dem Antrag des Finanz- und Zolldepartementes unter Ziff. 1, lit b) wie folgt abzuändern:

"Die Verhandlungsdelegation sei ferner zu ermächtigen, der Bundesregierung die Investition von ca. 100 Mio. Sfr. in der deutschen Montanindustrie (Stahlindustrie) verbindlich in Aussicht zu stellen, unter dem Vorbehalt, dass mit Bezug auf die Belieferung in Notzeiten und die Vermeidung von Doppelpreisen eine Verständigung erzielt werden kann."

b) es sei Ziff. 2 des Beschlussantrages des Finanz- und Zolldepartements dahingehend zu ergänzen, dass dieses Departement ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement weitere Instruktionen zu erteilen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
sig. Rubattel